

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragender Genossenschaftler“**

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften und an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die an der Entwicklung ihrer Genossenschaft und am Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft erheblichen Anteil haben, verliehen werden. Es sind insbesondere solche Genossenschaftsmitglieder auszuzeichnen, die in der Produktion durch die Anwendung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien, durch die aktive Teilnahme am Wettbewerb und an der Neuererbewegung bei der wirtschaftlichen und organisatorischen Festigung der Genossenschaften und bei der richtigen Organisierung der Produktion in den verschiedenen Zweigen hervorragende Erfolge zu verzeichnen haben.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliederversammlung der Genossenschaft, der der Vorzuschlagende angehört, die Beiräte für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung und einer Kurzbiographie des Vorgeschlagenen beim Rat des Kreises einzureichen. Dieser gibt die Unterlagen mit einer Stellungnahme des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an den Rat des Bezirkes weiter;

(3) Der Rat des Bezirkes berät gemeinsam mit dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Bezirkes die Vorschläge und reicht sie mit sämtlichen Unterlagen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weiter.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Verleihung beauftragen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 5

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DMj

§ 6

Es können jährlich bis zu 200 Auszeichnungen vorgenommen werden,

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Hervorragender Ge-

nossenschaftler“ und nach unten durch eine Lorbeer- ranke abgeschlossen. Auf der Rückseite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Aktivist des Fünfjahrplanes“**

§ 1

Der Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplanes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werk tätige verliehen werden; die im sozialistischen Wettbewerb hervorragende Leistungen durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zur Entwicklung der Produktion vollbrachten, welche für den Betrieb von besonderer Bedeutung sind und zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben beitrugen, die kameradschaftliche Hilfe gegenüber den Zurückgebliebenen leisteten, eine vorbildliche Arbeitsdisziplin zeigten und für alle Werk tätigen Vorbild sind.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Werk tätige in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaftsmitglieder,
- b) die Abteilungsgewerkschaftsleitungen,
- c) die Betriebsgewerkschaftsleitungen,
- d) die Betriebsleiter.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Alle Vorschläge sind durch die Gewerkschaftsgruppen, Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beschließen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebsleiter.

§ 5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und ein Paß.

(2) Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebsleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben;